

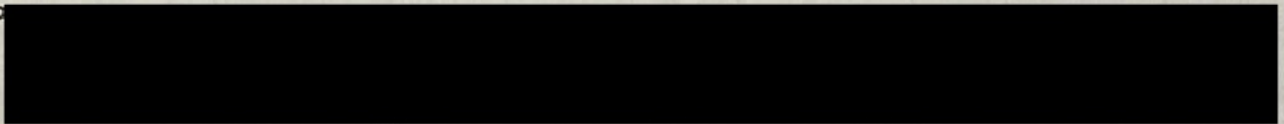
SOZIALGERICHT LÜBECK



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

P



- Kläger -

g e g e n

Barmenia Krankenversicherung AG gesetzlich vertreten durch den Vorstand Dr. Andreas Eurich, Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal,

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Köther BLD, Theodor-Heuss-Ring 13-15,
50668 Köln,

hat die 30. Kammer des Sozialgerichts Lübeck am 4. Juli 2024 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. Evers als Vorsitzende beschlossen:

Der Antrag des Klägers, den Sachverständigen Dr. Schuckart wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

Gründe

Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 19. April 2024 gegen den Sachverständigen Dr. Schuckart hat keinen Erfolg.

Nach § 118 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind im sozialgerichtlichen Verfahren für die Ablehnung eines Sachverständigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) anzuwenden. Gemäß §§ 406 Abs. 2 Satz 1, 411 Abs. 1 ZPO ist der Ablehnungsantrag bei dem Gericht oder Richter*in, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor Erstellung des Gutachtens anzubringen, spätestens binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Antrag nach § 406 Abs. 2 Satz 2 ZPO dann gestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass er ohne sein Verschulden die Gründe erst zu einem späteren Zeitpunkt geltend machen konnte. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn erst aus dem schriftlich abgefassten Gutachten Ablehnungsgründe ersichtlich werden. In diesem Fall muss der Antrag unverzüglich nach Kenntnis des Befangenheitsgrundes gestellt werden, wobei der Beteiligte eine den Umständen angemessene Zeit zur Prüfung und Überlegung hat (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage, § 118, Rn. 12 I). Ergibt sich der Grund der Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Inhalt des schriftlichen Gutachtens, läuft im allgemeinen die Frist zur Ablehnung des Sachverständigen gleichzeitig mit der vom Gericht gesetzten Frist zur Stellungnahme nach § 411 Abs. 4 ZPO ab, wenn sich die Partei zur Begründung des Antrags mit dem Inhalt des Gutachtens auseinandersetzen muss (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 30. September 2013, L 8 SF 2/13 SA).

Das fristgemäße Ablehnungsgesuch des Klägers vom 25. Januar 2024 auf das an ihn mit Schreiben des Gerichts vom 29. Dezember 2023 übersandte Gutachten ist unbegründet.

Nach §§ 406 Abs. 1 S. 1, 42 Abs. 1 und 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen. Der Grund, der das Misstrauen rechtfertigt, muss bei objektiver und vernünftiger Betrachtungsweise vom Standpunkt der Partei aus vorliegen. Rein subjektive Vor-

stellungen und Gedankengänge des Antragstellers scheiden aus (Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 42 Rn. 9).

Bei objektiver und vernünftiger Betrachtungsweise liegt im vorliegenden Fall kein Grund für Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen vor.

Das Vorbringen des Klägerbevollmächtigten, dass der Sachverständige vom Vorgutachter Herrn Heilmeier abgeschrieben habe, ist nicht nachvollziehbar. Selbst wenn das Gutachten des Sachverständigen Elemente anderer Befundberichte oder Gutachten enthält, sind diese einer Bewertung des Sachverständigen unterzogen und als Teilelemente des Gutachtens zu verstehen, das nach Aktenlage erstellt wurde. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang der Vorwurf des Klägervertreters, der Sachverständige habe Befundberichte in der Bewertung ignoriert. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten die Bewertungsgrundlagen dargelegt (Seite 2 bis 7 des Gutachtens) und im Anschluss einer Bewertung zugeführt. Dies hat auch der Sachverständige in seiner ergänzenden Stellungnahme dargelegt, in der er ausgeführt hat, dass er nicht „abgeschrieben“ habe, sondern auf Basis der relevanten Vorschriften nur zu dem gleichen Ergebnis gekommen sei wie der Vorgutachter. Dass diese Bewertung zu einem Ergebnis führt, mit dem der Kläger nicht einverstanden ist, begründet insoweit keine Befangenheit des Sachverständigen.

Soweit der Klägervertreter ausführt, „Dr. Schuckarts Behauptung das 6-Monatskriterium sei nicht erfüllt, ist an den Haaren herbeigezogen und widerspricht allen Vorgutachtern und Ärzten. Selbst die Barmenia und BILD haben der Erfüllung des 6-Monatskriteriums nicht widersprochen“, spricht gerade für die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen, da es zeigt, dass er sich mittels eigener Bewertung von vorherigen Befundungen abheben kann.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich insbesondere nicht, dass der Sachverständige – wie der Kläger meint – ihn gegenüber der Beklagten „schlecht machen“ bzw. ihn in ein schlechtes Licht rücken wolle. Es handelt sich hierbei um unsachliche Argumente, die objektiv nicht nachvollziehbar sind. Eine einseitige Beurteilungstendenz des Sachverständigen lässt sich weder dem Gutachten noch seiner ergänzenden Stellungnahme entnehmen.

Darüber hinaus obliegt die inhaltliche Bewertung des Gutachtens dem entscheidenden Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1

SGG), kann aber nicht in ein Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit vorgezogen werden.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 2 SGG unanfechtbar.

Dr. Evers
Richterin am Sozialgericht